



Antrag auf Satzungsänderung, 24.09.2026

Der Vorstand der Faslamsbrüder Tönnhausen e.V. beantragt, auf der Jahreshauptversammlung 2026 die bestehende Satzung in folgenden Punkten zu ändern.

§ 6 - Vorstand

Nr. 1 (bisher):

Der Vorstand besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) Kassenwart
- 4) stellvertretender Kassenwart
- 5) Beisitzer
- 6) Pressewart
- 7) Schriftführer

Nr. 1 (neu):

Der Vorstand besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) Kassenwart
- 4) Pressewart
- 5) Schriftwart
- 6) Faslamsmudder als Beisitzer
- 7) Faslamsvadder als Beisitzer

Nr. 2 (bisher):

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart.



Nr. 2 (neu):

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Nr. 3 (bisher):

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Nr. 3 (neu):

Die Vorstandsmitglieder, außer Faslamsmudder und Faslamsvadder werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Faslamsmudder wird jährlich auf der Mitgliederversammlung neu gewählt. Im Folgejahr wird diese gewählte Person automatisch für die Dauer von einem Jahr zum Faslamsvadder. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.